

7. In welcher Frist verfahren die Schlepplohnforderungen der Schleppschiffer?

BGB. § 196 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 12. Juli 1927 i. S. N. (Besl.) w. N. (Rl.).
VI 138/27.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Zahlung von Schlepplöhnen. Die Klage ist vom Landgericht abgewiesen, vom Oberlandesgericht dem Grunde nach zugesprochen worden. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

... Der zweite Angriff der Revision richtet sich gegen die Erwägungen des Berufungsgerichts, mit denen es den Eintritt der Verjährung der Klagenansprüche verneint hat. Ob diesen Erwägungen beizutreten wäre, kann unerörtert bleiben, denn die zweijährige Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 3 BGB., von welcher der Berufungsrichter ausgegangen ist, kommt überhaupt nicht in Frage. Unter die angezogene Vorschrift fallen die Ansprüche der Eisenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Fahrgelds, der Fracht, des Fuhr- und Boten-

lohns. Dazu gehören nicht die Ansprüche der Schleppschiffahrtsunternehmer auf Zahlung des vereinbarten Schlepplohns. Namentlich ist der Schleppvertrag kein Frachtvertrag. Beim Schleppvertrag wird das zu schleppende Schiff regelmäßig — und etwas abweichendes ist hier nicht behauptet worden — dem Schleppschiffer nicht übergeben. Es bleibt im Besitz desjenigen, der den Schleppauftrag erteilt, und die Aufgabe des Schleppschiffers besteht nur darin, mit der von ihm gestellten Kraft das schwimmende Schiff an einen bestimmten Ort zu bringen. Für diesen Erfolg haftet der Schiffer, und die von ihm geschlossenen Verträge sind deshalb wohl Werkverträge, aber, da es an einer zur Beförderung übergebenen Sache fehlt, nicht Frachtverträge, vgl. Ob. Trib. bei Striethorst Archiv Bd. 57 S. 121, Gruch. Bd. 14 S. 862, RDStG. Bd. 23 S. 320. Dem ist das Reichsgericht in RGZ. Bd. 6 S. 100 nicht entgegengetreten.

Die von der Klägerin erhobenen Ansprüche auf Zahlung von Schlepplohn fallen aber unter § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB., denn es sind die Ansprüche eines Kaufmanns für die durch Werkvertrag übernommene Ausführung von Arbeiten, und da die Leistungen für den Gewerbebetrieb des Schuldners bewirkt worden sind, verjähren sie nach § 196 Abs. 2 BGB. in vier Jahren. Diese Frist ist unstreitig nicht abgelaufen.

Die Entscheidung RGZ. Bd. 86 S. 422, auf die sich die Beklagte berufen hat, greift nicht ein. Sie sagt nur, daß auch die unter Großkaufleuten und für den Gewerbebetrieb des Schuldners geschlossenen Seefrachtverträge unter Nr. 3 des § 196 Abs. 1 BGB. fallen. . . .